

BGer 4P.67/2000 vom 31. August 2000

Bundesgericht, 2000-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.67_2000

FR: TF 4P.67/2000 du 31 août 2000

IT: TF 4P.67/2000 del 31 agosto 2000

Regeste

Staatshaftung

Erwägungen

E. 2

a) Die staatsrechtliche Beschwerde ist ein Rechtsmittel zum Schutze verfassungsmässiger Rechte der Bürger gegen Übergriffe der Staatsgewalt (Art. 88 Abs. 1 lit. a OG). Solche Rechte stehen grundsätzlich nur Privaten zu, nicht dagegen dem Staat als Inhaber hoheitlicher Gewalt. Öffentlichrechtliche Körperschaften sind - abgesehen von der hier nicht in Frage stehenden Beschwerde wegen Verletzung der Autonomie oder Bestandesgarantie - zur staatsrechtlichen Beschwerde nur legitimiert, wenn sie nicht hoheitlich auftreten, sondern sich auf dem Boden des Privatrechts bewegen oder sonstwie durch einen staatlichen Akt wie eine Privatperson betroffen werden, z.B. als Eigentümer von Finanz- oder Verwaltungsvermögen oder als Steuer- oder Gebührenpflichtige (BGE 121 I 218 E. 2a S. 219 f.). Nicht unter diese Ausnahme fallen Streitigkeiten aus öffentlichem Haftpflichtrecht. Ein Kanton oder eine Gemeinde ist nicht legitimiert zur staatsrechtlichen Beschwerde gegen einen kantonalen Entscheid, der die Körperschaft zu einer Entschädigung aufgrund kantonalen Verantwortlichkeitsbestimmungen verurteilt (BGE 109 Ia 173 E. 2 S. 175). b) Nichts anderes gilt für privatrechtlich organisierte Körperschaften oder Anstalten, die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut werden. Für sie gilt bloss eine weitere - hier allerdings nicht in Frage stehende - Ausnahme: sie können staatsrechtliche Beschwerde auch gegen kantonale Hoheitsakte erheben, mit denen ihnen zusätzliche Aufgaben übertragen werden sollen (BGE 121 I 218 E. 2b S. 220 f.).

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des Willkürverbots und des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Dazu ist sie nach dem Gesagten nicht legitimiert, auch nicht hinsichtlich der angerufenen Verfahrensgarantie (formelle Rechtsverweigerung). Diese Rüge steht ihr nach der Rechtsprechung nur offen, wenn sie in engem Zusammenhang mit jener einer Verletzung der Autonomie oder Bestandesgarantie steht (BGE 120 I a 95 E. 2 S. 100, 121 I 218 E. 4a S. 223). Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.